



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

*30. Jahrgang*

*Sonsbeck, 07. November 2016*

*Nr. 21/2016*

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, Az: 003 K 036/15	2 – 3
• Klimaschutzpreis 2016 auch in Sonsbeck	4

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 036/15



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.01.2017 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck 2067 eingetragene

Wohn- und Geschäftshaus nebst Garage und Nebenanlagen in Sonsbeck,  
Löwensteg 13-15

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2, Flurstück 2896, Gebäude- und Freifläche,  
Löwensteg 13, 15, groß: 430 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn - und Geschäftshaus, Baujahr 1928, Anbau 1998, Nutzfläche Büro: ca. 300 m<sup>2</sup>, keine Baugenehmigung für die vorhandene bauliche Anlage, ggf. ist eine nachträgliche Legalisierung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 246.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.09.2016

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## **Klimaschutzpreis 2016 auch in Sonsbeck**

- **RWE unterstützt mit 1.000 Euro**

Der Klimaschutzpreis der RWE Deutschland wird 2016 erneut in der Gemeinde Sonsbeck ausgelobt. RWE unterstützt das Projekt mit insgesamt 1.000 Euro, die der Gemeinde Sonsbeck als Preisgelder zur Verfügung stehen. Der Wettbewerb ist ausgerichtet auf besondere Leistungen im Natur- und Umweltschutz. Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

1. Maßnahmen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen wie zum Beispiel:

- Lärmschutz und Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion
- Renaturierung/Erhaltung des natürlichen Lebensraumes

2. Maßnahmen zur spürbaren Umweltverbesserungen wie zum Beispiel:

- Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
- Erhaltung oder Neuanlage von Grün- oder Erholungszonen

3. Maßnahmen zur wirkungsvollen Energieeinsparung wie zum Beispiel.

- Innovative Wärmeerzeugung/Wärmedämmung
- Energiesparttechnologien in der Beleuchtung (LED)

Der Klimaschutzpreis kann an jede natürliche und juristische Person, also an Bürger, Vereine, Unternehmen, Initiativen, Schule, Kindergärten verliehen werden.

Besondere Antragsunterlagen sind für die Teilnahme nicht erforderlich. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, schriftlich einzureichen oder per E-Mail an [Georg.Tigler@Sonsbeck.de](mailto:Georg.Tigler@Sonsbeck.de) zu schicken. Der Vorschlag ist für eine Beurteilung durch eine Jury ausreichend schriftlich zu erläutern. Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten ggf. veröffentlicht werden. Abgabeschluss ist der 25.11.2016. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zur Bewerbung können Sie auch unter [www.rwe-klimaschutzpreis.de](http://www.rwe-klimaschutzpreis.de) entnehmen.